

Merkblatt zur Versicherung für Fahrräder, E-Bikes/Pedelecs



Überreicht durch:
ALBIS Fullservice Leasing GmbH, Ifflandstraße 4, 22087 Hamburg

Im Schadenfall oder bei Vertragsfragen zu Ihrem Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an:

Sikom Versicherungsmakler GmbH
Widenmayerstraße 5, 80538 München
E-Mail: albisleasing@sikom-de.gmbh
Telefon: +49 (0)151 41452879
Telefax: +49 (0)89 / 23 22 59 86

Wichtige Informationen zum Versicherungsschutz

Wir freuen uns, dass Sie den Versicherungsschutz Ihres Leasingobjektes über uns abschließen möchten. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über den Versicherungsschutz und die Abwicklung im Schadenfall.

Versicherter

Sie als Leasingnehmer sind versichert. Ihr Interesse an den geleasten Fahrrädern oder E-Bikes / Pedelecs ist durch diese Versicherung geschützt.

Versicherungsort

Deutschland, weltweit bei Auslandsaufenthalten bis zu 6 Monaten

Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der versicherten Sachen am Versicherungsort und endet mit der Beendigung des Miet- oder Leasingvertrages.

Ihre Pflichten im Schadenfall

- Melden Sie den Schaden unverzüglich schriftlich (Kontaktdaten siehe oben).
- Bei Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung informieren Sie bitte auch die Polizei.
- Geben Sie alle notwendigen Auskünfte zur Ermittlung der Entschädigung.
- Lassen Sie den Versicherer den Schaden begutachten, bevor Sie Reparaturen durchführen oder die beschädigten Teile entsorgen.
- Bei Schäden bis zu 5.000 € können Sie die Reparatur sofort veranlassen, sofern der Schaden nicht durch außenstehende Personen verursacht wurde und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt ist.

Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet unter anderem Entschädigung

- bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des Fahrrades bzw. E-Bikes; bzw. von einzelnen, zur Funktion des Fahrrades bzw. E-Bikes dienenden und fest mit diesem verbundenen Teilen wie z.B. Sattel, Akku, Fahrradschloss;
- für die Reparaturkosten der nach einer Wiederauffindung in Folge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub entstandenen Schäden am Fahrrad bzw. E-Bike;
- bei Vandalismus / mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte;
- bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch und Erdbeben;
- bei Beschädigungen durch Unfälle und Stürze sowie Bedienungsfehler;
- bei Elektronikschäden bzw. Feuchtigkeitsschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- bei Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach der gesetzlichen Gewährleistung.

Ausschlüsse

Nicht alle möglichen Schäden können versichert werden. **Kein** Versicherungsschutz besteht insbesondere bei z.B. folgenden Schäden:

- im Falle eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, wenn das Fahrrad, das E-Bike oder das mitversicherte Zubehör (insbesondere der Akku) nicht gesichert ist;
- für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden;
- für vorsätzlich verursachte Unfälle bzw. Schäden; oder für kosmetische Schäden (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Beulen, Schäden an der Lackierung, Schäden an dekorativen Ausstattungen, usw.) sowie für Schäden durch Rost oder Oxidation;
- für Reifenschäden sowie Schäden an Fahrrad-Schläuchen und der Verkabelung;
- für Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen entstehen, die eine Rennlizenz voraussetzen; oder für Schäden, die bei Downhill-Abfahrten oder der Verwendung in Bike-Parks entstehen;
- für Beschädigungen des Akkus, wenn dieser nicht gemäß den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen wurde;
- für Schäden, Mängel und Schadenaufwendungen, für die der Hersteller bzw. Händler einzutreten hat bzw. eintreten muss;
- für Schäden, die durch nachträgliche Änderungen/technische Umbauten oder Manipulation des Motorsystems entstanden sind;
- für Gegenstände, die nicht zur Funktion des Fahrrades bzw. E-Bikes gehören oder kein Fahrrad-Zubehör darstellen, wie bspw. Mobiltelefone, Navigationsgeräte, usw.;
- für regelmäßige Wartungsarbeiten oder Inspektionen sowie Leistungen aufgrund von Justage- und Reinigungsarbeiten, sofern sie nicht gesondert versichert sind;
- bei Ausfällen oder Mängeln aufgrund interner Ursachen oder auf Verschleiß;
- für Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Entschädigungsleistungen

1. Im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubs oder eines Totalschadens des E-Bikes oder des Fahrrades nebst ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss ersetzt der Versicherer den
 - durch den Leasinggeber zum Ende der Leasingdauer festgelegten Restwert sowie
 - die restlichen abgezinsten Leasingraten ab dem Versicherungsfall.
2. Sollte das Fahrrad bzw. E-Bike innerhalb von 14 Tagen wieder aufgefunden werden, ersetzt der Versicherer die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Fahrrades bzw. E-Bikes, es sei denn, diese wären höher als die Kosten gemäß Ziffer 1.
3. Bei Diebstahl oder Beschädigung im Rahmen eines Diebstahlversuchs eines mitversicherten Zubehörs oder Fahrradschlusses ersetzt der Versicherer die ursprünglichen Kosten.
4. Bei Diebstahl von mitversicherten Fahrradteilen sowie des Akkus erstattet der Versicherer den Wert der Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn für den Anbau dieser.
5. Bei Beschädigung ersetzt der Versicherer die Kosten für die durchgeführte Reparatur. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens gilt Ziffer 1.

Selbstbehalt

Keiner, außer bei Schäden durch Unterschlagung: 25 % der Schadenhöhe

Bedingungen

1. Das Überlassungsprotokoll über das versicherte Fahrrad bzw. E-Bike nebst Zubehör sowie der verwendeten Fahrradschlösser ist für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren;
2. Das versicherte Fahrrad bzw. E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Fahrradschloss an einem festen Gegenstand zu befestigen.
3. Rahmenschlösser gelten nur dann als angemessen, wenn sie zudem mit Einstekkette genutzt werden. Angemessene Schlösser, die sich bereits im Besitz des Nutzers befinden, können verwendet werden, solange sie voll funktionsfähig sind.
4. Das versicherte Fahrrad bzw. E-Bike ist nach Ziffer 2 gegen Diebstahl zu sichern, wenn es in Gemeinschaftsräumen gelagert oder an mit Verschluss gesicherten Kfz-Fahrradträgern angebracht wird.
5. Sofern das Fahrrad bzw. E-Bike in einem abgeschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen oder in einem ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeug untergebracht wird, das ausschließlich vom Versicherten genutzt wird, gelten die Verriegelungsvorschriften nach Ziffer 2 nicht.
6. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunung inkl. abschließbarer Tore oder Tiefgaragen gelten nicht als abgeschlossene Räume, so dass die Verpflichtungen nach Ziffer 2 gelten.
7. Das versicherte Zubehör ist fest - d.h. nicht mit Schnellspannern - mit dem Fahrrad bzw. E-Bike zu verschrauben oder sonst dauerhaft fest zu verbinden oder anzuschließen. Lose Zubehörteile wie Leuchten, Fahrradcomputer, Taschen, usw., die sich nicht anschließen lassen, sind beim Verlassen des angeschlossenen Fahrrades mitzunehmen.
8. Fahrradanhänger sowie Lastenanhänger sind gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss nach Ziffer 2 an einem fest verankerten Gegenstand zu befestigen.

Ausfalldeckung

Sofern der Baustein „Ausfalldeckung“ vereinbart wurde, gelten weiterhin folgende zusätzliche Leistungen:

1. Versicherungsschutz: Der Arbeitgeber ist gegen das wirtschaftliche Risiko versichert, wenn ein Mitarbeiter das Unternehmen verlässt und das E-Bike oder Fahrrad nicht mehr nutzt. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Aufhebungsvertrag oder Kündigung
- Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit oder Tod
- Länger als 42 Tage arbeitsunfähig ohne Lohnfortzahlung
- Elternzeit oder Mutterschutz
- Ruhendes Arbeitsverhältnis (z.B. Sabbatical, unbezahlter Urlaub)

2. Voraussetzungen

- Der Mitarbeiter hat einen unbefristeten Arbeitsvertrag und ist nicht in der Probezeit.
- Der Mitarbeiter geht nicht in Altersrente.
- Kein anderer Mitarbeiter übernimmt das E-Bike oder Fahrrad.

3. Leistungen

- Der Versicherer ersetzt den Restwert und die restlichen Leasingraten abzüglich des Verkaufserlöses des E-Bikes oder Fahrrads.
- Die Rücknahmегарантie gilt für maximal 25 % der geleasten E-Bikes und Fahrräder pro Jahr, mindestens jedoch zwei pro Arbeitgeber.
- Mitarbeiter können während einer länger als 42 Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit oder Mutterschutz sowie eines ruhenden Arbeitsverhältnisses die Leasingraten für bis zu 26 Monate übernehmen. Bei Elternzeit gilt dies, wenn der Vertrag zu Beginn des gesetzl. Mutterschutzes mindestens 9 Monate bestand.

4. Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber muss das E-Bike oder Fahrrad an den Versicherer oder einen beauftragten Dritten übergeben.
- Wenn das E-Bike oder Fahrrad nicht zurückgerlangt werden kann, zahlt der Versicherer die Differenz zwischen der offenen Leasingverpflichtung und dem Zeitwert.

Verschleißversicherung

Sofern der Baustein „Verschleiß“ vereinbart wurde, gelten weiterhin folgende zusätzliche Leistungen:

1. Versichert sind folgende Bauteile:

- Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsflüssigkeit
- Kette/Zahnriemen, Zahnkranz/Kassette, Ritzel
- Reifen/Mantel
- Pedale

- Griffe, Lenkerband
- Schalt- und Bremszüge
- Getriebenaben (inkl. Service/Ölwechsel)
- Lagerungen von Gabel, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen

2. Definition von Verschleiß: Verschleiß ist die durch regelmäßigen Gebrauch verursachte Abnutzung, die die Gebrauchsfähigkeit des Fahrrads oder E-Bikes erheblich beeinträchtigt.

3. Akku-Verschleiß bei E-Bikes: Versichert ist der Akku-Verschleiß, wenn die Kapazität innerhalb von 3 Jahren auf unter 50 % sinkt, vorausgesetzt, der Akku wurde gemäß Betriebsanleitung geladen.

4. Nicht versichert sind:

- Inspektionen und Wartungen (außer gesondert versichert)
- Eigenreparaturen
- Defekte an Schläuchen und Ventilen

5. Leistungsumfang

- Erstattung der Kosten für Reparatur oder Austausch der beschädigten Bauteile durch eine Werkstatt.
- Begrenzung der Leistung auf 180 € pro Versicherungsjahr. Bei Abschluss der Verschleißversicherung erhöhen sich die Inspektionsbeträge auf maximal 60 € in den ersten 6 Monaten und maximal 120 € ab dem 7. Monat. Die Gesamtleistung kann bis zu 300 € im Jahr betragen.
- Keine Ersatzansprüche, wenn gesetzliche Gewährleistungsrechte bestehen.
- Einhaltung der Herstellervorschriften zur Wartung und Inspektion ist erforderlich.

Verbindliche Angaben zum Versicherungsschutz sowie zur Entschädigungsleistung regeln sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Vereinbarungen.